Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Mai 2020

555. Corona-Pandemie (Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie in übrigen Ausbildungsstätten; Schutzkonzept)

A. Ausgangslage

Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz zur ausserordentlichen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (SR 818.101) erklärt. Gleichentags hat der Regierungsrat die Situation im Kanton als ausserordentliche Lage im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (LS 520) eingestuft (RRB Nr. 242/2020). Mit der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) hat der Bundesrat unter anderem Präsenzveranstaltungen an Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten ab dem 16. März 2020 verboten (vgl. Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 [in der Fassung vom 16. März 2020] sowie Art. 5a Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 [in der Fassung vom 29. April 2020]). Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 geändert. Danach kann ab dem 8. Juni 2020 der Präsenzunterricht an Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten wieder aufgenommen werden.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) haben am 13. Mai 2020 COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung (nachfolgend: Grundprinzipien BAG/SBFI) als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen erlassen. Diese beschreiben, welche Aspekte für eine Wiederaufnahme an solchen Bildungseinrichtungen schweizweit zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig dienen sie den einzelnen Bildungseinrichtungen als Grundlage für die von ihnen zu erstellenden Schutzkonzepte, die Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sind. Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte (vgl. Art. 5a Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2 [in der Fassung vom 29. April 2020]).

B. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 54b Abs. 1 lit. a des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, die Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieses Beschlusses ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und die Rechtsmittelfrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]).

C. Die Massnahmen im Einzelnen

1. Präsenzunterricht

a. Berufliche Grundbildung, Weiterbildung und höhere Berufsbildung

Um die Grundprinzipien BAG/SBFI einhalten zu können, ist die Anzahl der jeweils gleichzeitig im Präsenzunterricht anwesenden Lernenden zu beschränken. Die Berufsfachschulen (kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschulen) teilen dazu, wenn nötig, die Klassen in zwei Gruppen. Die Gruppengrösse richtet sich nach den Vorgaben in den Grundprinzipien BAG/SBFI und ist den Platzverhältnissen der jeweiligen Bildungseinrichtung anzupassen. Aufgrund der grossen Unterschiede in der Ausgestaltung des Unterrichts und in den räumlichen Verhältnissen steht der Entscheid über die Aufteilung im Ermessen der einzelnen Bildungseinrichtungen. Bei einer Aufteilung in Gruppen ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung möglichst stabil bleibt. Die Verkleinerung der Klassengrösse bedeutet in der Regel, dass durchschnittlich nur die Hälfte der obligatorischen Lektionen in der Schule unterrichtet werden kann. Der Präsenzunterricht in Halbklassen erleichtert den Lehrpersonen die Erhebung des Wissensstandes der einzelnen Lernenden. Er wird im Sinne des selbstorganisierten Lernens ergänzt mit Aufgaben und Aufträgen aus unterschiedlichen Fachbereichen, die zu Hause bearbeitet und gelöst werden. Die positiven Erfahrungen des Fernunterrichts und ihrer digitalen Hilfsmittel können dabei nutzbringend eingebracht werden.

Nicht obligatorischer Unterricht findet während der Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses weiterhin im Fernunterricht statt. Im Übrigen wird Fernunterricht nur noch für Lernende, die den Präsenzunterricht über eine längere Zeit nicht besuchen können, und für Lernende in Quarantäne angeboten.

Schulen, die räumlich nicht in der Lage sind, den Präsenzunterricht unter Wahrung der Grundprinzipien BAG/SBFI zu organisieren, dürfen den Schulbetrieb in Form von Fernunterricht weiterführen. Dabei ist die Präsenzbetreuung in Kleingruppen jedoch sicherzustellen. Die Weiterführung des Fernunterrichts ist vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) zu genehmigen.

Diese Vorgaben gelten sinngemäss für öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, Anbieter von überbetrieblichen Kursen und vergleichbare dritte Lernorte, Bildungsinstitutionen für die schulische Grundbildung sowie Höhere Fachschulen und Anbieter von Weiterbildung.

b. Mittelschulen

Um die Grundprinzipien BAG/SBFI einhalten zu können, ist die Anzahl der jeweils gleichzeitig im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schüler zu beschränken. Die Mittelschulen teilen dazu, wenn nötig, die Klassen in zwei Gruppen. Die Gruppengrösse richtet sich nach den Vorgaben in den Grundprinzipien BAG/SBFI und ist den Platzverhältnissen der jeweiligen Mittelschule anzupassen. Bei einer Klassenaufteilung findet der Präsenzunterricht grundsätzlich alternierend tageweise und gemäss dem ordentlichen Stundenplan statt und es ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung möglichst stabil bleibt. Dies gilt auch für Unterrichtsfächer, die Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen besuchen.

Der Präsenzunterricht in Halbklassen erleichtert den Lehrpersonen die Erhebung des Wissensstandes der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die Unterrichtstage ausserhalb der Präsenzzeit werden gemäss Aufträgen der Lehrpersonen für das selbstorganisierte Lernen eingesetzt. Die positiven Erfahrungen des Fernunterrichts und ihrer digitalen Hilfsmittel können dabei nutzbringend eingebracht werden.

Der obligatorische und freiwillige Instrumentalunterricht kann unter Einhaltung der Grundprinzipen BAG/SBFI im Präsenzunterricht angeboten werden.

Aufgrund des vom BAG als gering eingestuften Ansteckungsrisikos von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre und des für diese Altersstufe geltenden Schutzkonzepts, das keine Abstandsregel von zwei Metern für die Schülerinnen und Schüler umfasst, ist der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums nach schulorganisatorischen Möglichkeiten im ganzen Klassenverband durchzuführen. Die Grundprinzipien BAG/SBFI in Bezug auf den Schutz der Lehrpersonen gelten uneingeschränkt.

Die Schulen sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler aus den Abschlussklassen die Möglichkeit erhalten, fachliche Kompetenzen im Hinblick auf das gewählte Hochschulstudium zu festigen. Sie richten ein Nachhilfesystem für jüngere Schülerinnen und Schüler ein, in das Schülerinnen und Schüler aus den Abschlussklassen eingebunden werden können.

Schulen, die räumlich nicht in der Lage sind, den Präsenzunterricht unter Wahrung der Grundprinzipien BAG/SBFI tageweise alternierend zu organisieren, können für den Schulbetrieb ein anderes Modell wählen. Dieses ist vom MBA zu genehmigen. Dabei ist sicherzustellen, dass durchschnittlich die Hälfte der Lektionen in der Schule unterrichtet werden können.

Im Übrigen wird Fernunterricht nur noch für Schülerinnen und Schüler, die den Präsenzunterricht über eine längere Zeit nicht besuchen können, und für Schülerinnen und Schüler in Quarantäne angeboten.

Weitere Angebote der Mittelschulen (z. B. Freifächer und Kurse) finden während der Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses weiterhin im Fernunterricht statt.

2. Schulische Anlässe, Klassenlager, Internatskurse

Um eine Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken, von der Corona-Pandemie besonders betroffene Landesteile zu entlasten und die Belegung des öffentlichen Verkehrs zu verringern, soll weiterhin auf Reisen verzichtet werden. Die Einhaltung der Grundprinzipien BAG/SBFI kann zudem in Lagern, Projektwochen, Internatskursen (insbesondere Hauswirtschaftskurse) und dergleichen nicht gewährleistet werden. Deshalb ist es erforderlich, solche Aktivitäten vorerst bis zu den Sommerferien zu untersagen. Schulische Anlässe, insbesondere Abschlussveranstaltungen, die unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für Veranstaltungen gemäss COVID-19-Verordnung 2 und der Grundprinzipien BAG/SBFI durchgeführt werden können, sind zulässig.

D. Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen

Die Grundprinzipien BAG/SBFI sind für die Bildungseinrichtungen verbindlich. Gestützt darauf haben diese ein schuleigenes Schutzkonzept zu entwickeln. Diese Schutzkonzepte sind bis 3. Juni 2020 dem MBA einzureichen. Das Amt kontrolliert diese und gibt im Falle von Mängeln eine Rückmeldung. Die Schulleitungen sorgen für die Umsetzung der Schutzkonzepte und das MBA überwacht deren Umsetzung.

E. Geltungsdauer

Der Entscheid über den Zeitpunkt der uneingeschränkten Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts hängt von der Beurteilung der epidemiologischen Entwicklung und der diesbezüglichen Entscheidung des Bundes über die Grundprinzipien BAG/SBFI ab. Die Beschränkungen des Präsenzunterrichts gemäss dem vorliegenden Beschluss gelten deshalb bis zu einer Änderung dieser Grundprinzipien.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die COVID-19-Grundprinzipien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung vom 13. Mai 2020 sind verbindlich für die Berufsfachschulen (kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschulen), für öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, Anbietende von überbetrieblichen Kursen und vergleichbare dritte Lernorte, Bildungsinstitutionen für die schulische organisierte Grundbildung, Höhere Fachschulen und Anbietende von Weiterbildung sowie die kantonalen und kantonal anerkannten nichtstaatlichen Mittelschulen.

II. Gestützt auf die Grundprinzipien gemäss Dispositiv I erstellt jede Bildungseinrichtung ein Schutzkonzept und reicht dieses dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt bis 3. Juni 2020 ein. Die Schulleitung sorgt für die Umsetzung der Schutzkonzepte.

III. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte.

IV. Der Präsenzunterricht an den Berufsfachschulen (kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschulen) und den kantonalen Mittelschulen wird ab 8. Juni 2020 wieder aufgenommen. Die Anzahl der jeweils gleichzeitig im Präsenzunterricht anwesenden Lernenden bzw. Schülerinnen und Schüler ist gemäss Erwägung C Ziff. 1 zu beschränken. Dies gilt sinngemäss auch für die übrigen Bildungseinrichtungen gemäss Dispositiv I.

V. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt unter den Voraussetzungen gemäss Erwägung C Ziff. 1 die Weiterführung des Fernunterrichts für Bildungseinrichtungen, die räumlich nicht in der Lage sind, den Präsenzunterricht unter Wahrung der Grundprinzipien gemäss Dispositiv I zu organisieren.

VI. Der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums wird soweit als möglich im ganzen Klassenverband durchgeführt.

VII. Freiwillige Angebote der Bildungseinrichtungen finden während der Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses weiterhin im Fernunterricht statt.

VIII. Die kantonalen Mittelschulen gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler aus den Abschlussklassen die Möglichkeit gemäss Erwägung C Ziff. 1 lit. b erhalten, fachliche Kompetenzen zu festigen. Sie können in ein Nachhilfesystem gemäss Erwägung C Ziff. 1 lit. b eingebunden werden.

IX. Die Durchführung von Lagern, Projektwochen, Internatskursen (insbesondere Hauswirtschaftskurse) und dergleichen ist verboten. Ausgenommen sind schulische Anlässe, die unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für Veranstaltungen gemäss COVID-19-Verordnung 2 und der Grundprinzipien gemäss Dispositiv I durchgeführt werden können.

X. Dispositiv IV, V, VI, VII und IX des vorliegenden Beschlusses gelten bis zum Entscheid des Bundes über eine Änderung der Grundprinzipien gemäss Dispositiv I.

XI. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XII. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

XIII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

XIV. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli